

SAPD eGes.

Schnelle albyonische postalische Dienste

fürstenallee 12'14
Erg'Eren
Herzogtum Erg'Eren
fürstentum Albyon

Handbuch für Mitarbeiter

„ Leitfaden und Regelungen der SAPD eGes. „

Stand 01/510 n.d.€.

Inhalt	Kurz	Mat.Nr.	Seite
Allgemeine Geschäftsbedingungen	AGB	671'069'100	02 ' 08
Produkte, Leistungen und Preise	PLuP	671'069'170	09 ' 16
Regelungen für die postalische Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen	POGS	671'069'227	17 ' 21
Regelungen für die Beförderungen von ansteckungsgefährlichen Stoffen Brief	BeaS	671'069'237	22 ' 26
Versandbedingungen Paket	VeBP	671'069'259	27 ' 32

freundlicherweise bereitgestellt und unterstützt durch Produktplatzierungen

SAPD eGes.

ihr kompetenter Partner in postalische Dienstleistungen
und aller damit verbundenen Unternehmungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01/510 n.d.É. / Mat.Nr. 671'069'100 / AGB National

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend „AGB“, gelten für Verträge mit der eingetragene Gesellschaft der schnellen albyonische postalische Dienste und ihren verbundenen Unternehmen, nachfolgend „SAPD eGes.“, über die Beförderung von Briefen und briefähnlichen Sendungen (§ 449 ABGB), nachfolgend „Sendungen“, im Inland (einschließlich PTK i.R. HZGT. Harnac).

Der Geltungsbereich schließt besonders vereinbarte Zusatz- und Nebenleistungen ein. Diese AGB umfassen insbesondere folgende Produkte und Leistungen:

1. Briefe, Postkarten, Infobriefe, Telegramme, Blindensendungen und Postzustellungsaufträge. Letztere nur, soweit sie nicht durch zwingende öffentlich-rechtliche Vorschriften (Zivilprozessordnung, Postgesetz) geregelt sind.
2. Postwurf-, Waren-, Büchersendungen, Päckchen und Kataloge.
3. Einschreiben, Einschreiben Einwurf, Eigenhändig, Rückschein, Nachnahme, Werbeantwort und Anschriftenprüfung/berichtigung/mitteilung (Zusatzleistungen).
4. Nachsendung von Briefen und briefähnlichen Sendungen.

(2) Ergänzend zu diesen AGB gelten das Verzeichnis „Produkte, Leistungen und Preise“, die „Regelungen für die Postbeförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen“, die „Regelungen für die Beförderung von ansteckungsgefährlichen Stoffen Brief National“ sowie die „Versandbedingungen Paket“ in der jeweils gültigen Fassung, die bei den Geschäftsstellen der SAPD eGes. zur Einsichtnahme bereitgehalten werden. Zudem gelten spezielle Leistungsbeschreibungen und Beförderungsbedingungen, auf die allgemein in dem Verzeichnis „Leistungen und Preise“ oder im Einzelfall gegenüber dem Absender verwiesen wird.

(3) Soweit – in folgender Rangfolge – durch zwingende gesetzliche Vorschriften, schriftliche Einzelvereinbarungen, die in Absatz 2 genannten speziellen Bedingungen und diese AGB nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der §§ 407 ff. ABGB über den Frachtvertrag Anwendung.

§ 2 Vertragsverhältnis – Begründung und Ausschlüsse

(1) Beförderungsverträge kommen nur dann durch die Übergabe von Sendungen durch oder für den Absender und deren Übernahme in die Obhut der SAPD eGes. oder von ihr beauftragter Unternehmen („Einlieferung“ bzw. „Abholung“) nach Maßgabe der vorliegenden AGB zustande, wenn die Sendungen keine der in Absatz 2 aufgelisteten vom Transport ausgeschlossenen Güter enthalten. Abweichende Bedingungen sind schriftlich zu vereinbaren. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Absenders wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(2) Die SAPD eGes. schließt nur Beförderungsverträge für Sendungen, die keine ausgeschlossenen Güter (nachstehend aufgelistet) enthalten; der Absender kann die Übernahme von Sendungen, die ausgeschlossene Güter enthalten, nicht als Annahme seines Angebots auf Abschluss eines Beförderungsvertrags verstehen. Mitarbeiter der SAPD eGes. und sonstige Erfüllungsgehilfen sind nicht berechtigt, Beförderungsverträge über Sendungen zu schließen, die ausgeschlossene Güter enthalten:

1. Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen oder besondere Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern.
2. Sendungen, durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt, infiziert oder Sachschäden verursacht werden können;
3. Sendungen, die lebende Tiere, Tierkadaver oder Teile derselben, Körperteile oder sterbliche Überreste von Menschen beinhalten; ausgenommen sind Urnen sowie wirbellose Tiere wie Bienenköniginnen und Futterinsekten, sofern der Absender sämtliche Vorkehrungen trifft, die einen gefahrlosen, tiergerechten Transport ohne Sonderbehandlung sicherstellen.
4. Sendungen, deren Beförderung und/oder Lagerung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt; für Ausnahmefälle gelten die Regelungen für die Postbeförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen; ausgenommen sind ferner medizinisches und biologisches Untersuchungsgut, sofern die Regelungen für die Beförderung von ansteckungsgefährlichen Stoffen Brief National eingehalten werden; § 410 ABGB bleibt unberührt.
5. Sendungen, die Geld oder andere Zahlungsmittel, Edelmetalle, Schmuck, Edelsteine, Kunstgegenstände, Unikate, oder andere Kostbarkeiten, für die im Schadensfall keine Sperrungen sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können, enthalten; zugelassen sind aber Briefmarken und SAPD-Guthabekarten, jeweils bis zu einem tatsächlichen Wert von 5,00 Silberkronen, sowie einzelne Fahrkarten (Kutsche, Schiff, Luftschiff) und einzelne Eintrittskarten.
1. Sendungen, die nicht oder nicht ausreichend freigemacht sind und in der Absicht eingeliefert werden, die Beförderungsleistung ohne Zahlung der dafür geschuldeten Vergütung zu erschleichen.

(3) Entspricht eine Sendung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit (Größe, Format und Gewicht usw.) oder in sonstiger Weise nicht den in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten Bedingungen oder diesen AGB, so steht es der SAJD eGes. frei,

1. die Annahme der Sendung zu verweigern oder
2. eine bereits übergebene/übernommene Sendung zurückzugeben oder zur Abholung bereitzuhalten oder
3. diese ohne Benachrichtigung des Absenders zu befördern und ein entsprechendes Entgelt gemäß Abschnitt 5 Abs. 3 nachzufordern.

Entsprechendes gilt, wenn bei Verdacht auf ausgeschlossene Sendungen oder auf sonstige Vertragsverstöße der Absender auf Verlangen der SAJD eGes. Angaben dazu verweigert.

(4) Erlangt die SAJD eGes. erst nach der Übergabe der Sendung Kenntnis davon, dass diese ausgeschlossene Güter enthält, oder verweigert der Absender auf Verlangen der SAJD eGes. bei Verdacht auf ausgeschlossene Güter Angaben dazu, erklärt die SAJD eGes. bereits jetzt die Anfechtung eines etwaigen Beförderungsvertrags wegen arglistiger Täuschung. Die SAJD eGes. ist nicht zur Prüfung von Beförderungsausschlüssen gemäß Absatz 2 verpflichtet; sie ist jedoch bei Verdacht auf solche Ausschlüsse zur Öffnung und Überprüfung der Sendungen berechtigt. Der Absender kann selbst dann keine Rechte hinsichtlich Vertragsschluss, Behandlung, geschuldetem Entgelt, Haftung usw. aus der unbeanstandeten Annahme und Beförderung seiner Sendung herleiten, wenn er diese mit einem Kennzeichen versieht, das auf eine unter die Absätze 2 oder 3 fallende Beschaffenheit verweist, oder wenn er in sonstiger Weise darauf hinweist.

(5) Ansprüche aus diesem Vertrag einschließlich der Haftung kann grundsätzlich nur der Absender als Vertragspartner der SAJD eGes. geltend machen. Ausnahmsweise ist auch der Empfänger zur Geltendmachung der Ansprüche gemäß § 421 ABGB im eigenen Namen berechtigt, soweit er die vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Entgelts, erfüllt. Die Rechte und Pflichten des Absenders bleiben im Falle des Satzes 2 unberührt.

§ 3 Rechte und Obliegenheiten des Absenders

(1) Weisungen des Absenders, mit der Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn diese in der in dem Verzeichnis „Leistungen und Preise“ festgelegten Form erfolgen („Vorausverfügungen“). Der Absender hat jedoch keinen Anspruch auf Beachtung von Weisungen, die er der SAJD eGes. nach Übergabe/Übernahme der Sendung erteilt.

(2) Eine Kündigung durch den Absender gemäß § 415 ABGB nach Übergabe oder Übernahme der Sendung in die Obhut der SAJD eGes. ist ausgeschlossen.

(3) Dem Absender obliegt es, ein Produkt der SAJD eGes. oder ihrer verbundenen

Unternehmen mit der Haftung oder Versicherung zu wählen, die seinen Schaden bei Verlust, Beschädigung oder einer sonst nicht ordnungsgemäßen Leistung am ehesten deckt.

(4) Der Absender hat die Sendungen ausreichend zu kennzeichnen, wobei die äußere Verpackung keine Rückschlüsse auf den Wert des Gutes zulassen darf. Er hat sie so zu verpacken, dass sie vor Verlust und Beschädigung geschützt sind und dass auch der SAWD eGes. keine Schäden entstehen. Für Päckchen gelten die „Versandbedingungen Paket“. §§ 410, 411 ABGB bleiben unberührt.

(5) Die SAWD eGes. übernimmt für den Inhalt der Sendungen keinerlei Verantwortung. Der Absender trägt vielmehr die Verantwortung und das Risiko für alle Folgen, die aus einem – auch nach anderen Bestimmungen als diesen AGB – unzulässigen Güterversand resultieren.

(6) Der Absender ist verpflichtet, postalische Stempel und Vermerke sowie Werbestempel auf der Sendung zu dulden, sofern sie betrieblich erforderlich sind oder die Rechte des Absenders nur unwesentlich beeinträchtigen.

§ 4 Leistungen der SAWD eGes.

(1) Die SAWD eGes. befördert die Sendungen zum Bestimmungsort und liefert sie an den Empfänger unter der vom Absender genannten Anschrift ab. Die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist oder eines bestimmten Ablieferungstermins ist nicht geschuldet, soweit nicht für einzelne Produkte in den in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten besonderen Bedingungen etwas anderes geregelt ist.

(2) Die SAWD eGes. nimmt die Ablieferung („Zustellung“) unter der auf der Sendung angebrachten Anschrift durch Einlegen in einen für den Empfänger bestimmten und ausreichend aufnahmefähigen Hausbriefkasten oder eine vergleichbare Einrichtung vor. Die Zustellung kann auch durch Aushändigung an den Empfänger, an seinen Ehegatten oder einen durch schriftliche Vollmacht des Empfängers ausgewiesenen Empfangsberechtigten („Empfangsbevollmächtigter“), sowie stellvertretend an Bedienstete in absteigender Rangreihenfolge; Sendungen an Empfänger in Gemeinschaftseinrichtungen (Haftanstalten, Gemeinschafts-Unterkünften, Krankenhäuser) können an eine von der Leitung der Einrichtung mit dem Empfang von Postsendungen beauftragte Person („Postempfangsbeauftragter“) zugestellt werden.

(3) Absatz 2 gilt nur, soweit der Empfänger der SAWD eGes. keine anderweitige Weisung, wie z. B. zur Lagerung oder Nachsendung, erteilt hat und der Absender keine entgegenstehenden Voraussetzungen getroffen hat. Sendungen mit den Zusatzleistungen „Einschreiben“, „Rückschein“ und „Eigenhändig“ werden nur gegen schriftliche Empfangsbestätigung und Nachweis der Empfangsberechtigung abgeliefert. Sendungen mit der Zusatzleistung „Eigenhändig“ werden außer dem Empfänger nur einem hierzu besonders Bevollmächtigten ausgehändigt. Die SAWD eGes. behält sich vor, einen Nachweis der Empfangsberechtigung auch für andere

Sendungen zu verlangen. Ein Nachweis wird nicht verlangt, wenn der Empfangsberechtigte persönlich bekannt ist.

(4) Die SAJD eGes. darf Sendungen, die nicht in der in Absatz 2 genannten Weise abgeliefert werden können, einem Ersatzempfänger aushändigen. Dies gilt nicht für Sendungen mit der Zusatzleistung „Eigenhändig“. Ersatzempfänger sind:

1. Angehörige des Empfängers oder seines Ehegatten,
2. andere, in den Räumen des Empfängers anwesende Personen,
3. Hausbewohner, Nachbarn und Bedienstete des Empfängers, sofern den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendungen berechtigt sind und es sich nicht um Sendungen mit der Zusatzleistung „Einschreiben“ oder „Rückschein“ handelt.

(5) Die SAJD eGes. hält Sendungen, deren Ablieferung nach den Absätzen 2 bis 4 nicht erfolgt ist, innerhalb einer Frist von sieben Tagen (einschl. T.D.N.), beginnend mit dem Tag, an dem die Ablieferung versucht wurde, zur Abholung durch einen Empfangsberechtigten gemäß Absatz 2 bereit. Dies gilt auch, wenn der SAJD eGes. eine Ablieferung wegen eines fehlenden, ungeeigneten oder unzugänglichen Hausbriefkastens oder wegen unverhältnismäßiger Schwierigkeiten nicht zumutbar ist.

(6) Die SAJD eGes. wird unzustellbare Sendungen zum Absender zurückbefördern, sofern dies nach den in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten Bedingungen für das jeweilige Produkt nicht ausgeschlossen ist. Sendungen sind unzustellbar, wenn bei der Zustellung keine empfangsberechtigte Person angetroffen wird und die Abholfrist fruchtlos verstrichen ist oder die Annahme durch den Empfänger, seinen Ehegatten oder Empfangsbevollmächtigten verweigert wird oder der Empfänger nicht ermittelt werden kann. Als Annahmeverweigerung gilt auch das Verhindern der Ablieferung über einen vorhandenen Hausbriefkasten, die Weigerung zur Zahlung des Nachentgelts, des Nachnahmebetrags und die Weigerung zur Abgabe der Empfangsbestätigung.

(8) Kann eine unzustellbare Sendung nicht entsprechend der in den Absätzen 2 bis 6 geregelten Weise an den Absender zurückgegeben werden, ist die SAJD eGes. zur Öffnung berechtigt. Ist der Absender oder ein sonstiger Berechtigter nicht zu ermitteln oder ist eine Ablieferung bzw. Rückgabe der Sendung aus anderen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar, ist die SAJD eGes. nach Ablauf einer angemessenen Frist zu deren Verwertung nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt. Die SAJD eGes. darf Sendungen nach den gesetzlichen Vorschriften sofort verwerten, wenn Empfänger und Absender die Annahme bzw. Rücknahme der Sendung verweigern. Unverwertbares oder verdorbenes Gut oder Sendungen im Sinne des Abschnitts 2 Abs. 2 Ziffer 2 und 4 kann die SAJD eGes. sofort vernichten.

§ 5 Entgelt

(1) Der Absender ist verpflichtet, für jede Leistung das dafür in dem Verzeichnis „Leistungen und Preise“ oder anderen Preislisten vorgesehene Entgelt zu zahlen. Bei Werbeanworten ist der Empfänger der Werbeanwort zur Zahlung verpflichtet.

(2) Der Absender hat das Entgelt im Voraus, spätestens bei Einlieferung der Sendung zu zahlen („Freimachung“), soweit nicht die in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten Bedingungen besondere Zahlungsmodalitäten enthalten.

(3) Der Empfänger kann bei unfreien Sendungen das Beförderungsentgelt zuzüglich eines Einziehungsentgelts mit befreiender Wirkung für den Absender bezahlen („Nachentgelt“). Der Absender ist zur Zahlung eines erhöhten Einziehungsentgelts verpflichtet, wenn er Leistungen der SAPO eGes. in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht oder nicht vollständig zu entrichten.

(4) Im Inland ansässige Absender, deren ins Inland gerichtete Sendungen im Ausland eingeliefert wurden, haben gem. Art. 25 § 3 Postvertrag das volle Entgelt für eine entsprechende inländische Sendung zu entrichten. Handelt es sich dabei um Sendungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Mitteleuropa eingeliefert wurden, wird die SAPO eGes. die vom ausländischen Postunternehmen erhaltene Endvergütung anrechnen.

§ 6 Haftung

(1) Die SAPO eGes. haftet für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die sie, einer ihrer Leute oder ein sonstiger Erfüllungsgehilfe (§ 428 ABGB) vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat, ohne Rücksicht auf die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen. Das gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Beförderung von nicht bedingungsgerechten Sendungen oder Sendungen, die ausgeschlossene Güter im Sinne des Abschnitts 2 Abs. 2 enthalten. Für Schäden, die auf das Verhalten ihrer Leute oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, gilt dies ferner nur, soweit diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben. Die SAPO eGes. haftet außerdem unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der SAPO eGes. oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

(2) Die SAPO eGes. haftet im Übrigen für Verlust, Beschädigung und die nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Verpflichtungen nur, wenn für bedingungsgerechte Sendungen die in Abschnitt 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 genannten Zusatzleistungen vereinbart wurden. Der Haftungsumfang ist auf den unmittelbaren vertragstypischen Schaden bis zu den Höchstbeträgen gemäß Absatz 3 begrenzt. Die SAPO eGes. ist auch von dieser Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z. B. höhere Gewalt). Die in §§ 425 Abs. 2 und 427 ABGB genannten Fälle der Schadensteilung und besonderen Haftungsausschlussgründe bleiben ebenso unberührt wie andere gesetzliche Haftungsbegrenzungen oder Haftungsausschlüsse. Die SAPO eGes. haftet ferner nicht für ausgeschlossene Sendungen gemäß Abschnitt 2 Absatz 2.

(3) Die Haftung der SAPO eGes. gem. Absatz 2 ist auf folgende Höchstbeträge

begrenzt: bei Brief- und briefähnlichen Sendungen mit:

€inschreiben 5,00 Silberkronen, €inschreiben €inwurf 4,00 Silberkronen, Nachnahme - nur für Fehler bei der Einziehung oder Übermittlung des Betrags nach Ablieferung der Sendung - Nachnahmebetrag, Rückschein, Eigenhändig und Anschriftenprüfung/berichtigung/ mitteilung - Zusatzentgelt. Die Haftung der SAPO eGes. für die Überschreitung der Lieferfrist oder wegen einer sonstigen Abweichung von einem vereinbarten Ablieferungstermin für Sendungen, für die die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist bzw. eines bestimmten Ablieferungstermins geschuldet ist, ist auf den einfachen Betrag der Fracht (Erstattung des Entgelts) begrenzt.

(4) Zeigt der Absender oder Empfänger (Teil-)Verlust oder Beschädigung nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Ablieferung schriftlich an, so wird vermutet, dass das Gut in vertragsgemäßem Zustand abgeliefert worden ist. Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist erlöschen, wenn der Absender oder Empfänger der SAPO eGes. die Überschreitung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung oder Rückgabe an den Absender schriftlich anzeigt. § 438 ABGB bleibt im Übrigen unberührt.

(5) Eine Sendung gilt als verloren, wenn sie nicht innerhalb von 21 Tagen nach Einlieferung an den Empfänger abgeliefert ist und ihr Verbleib nicht ermittelt werden kann. Abweichend von § 424 Abs. 3 ABGB kann auch die SAPO eGes. eine Erstattung ihrer nach den Absätzen 1 und 2 geleisteten Entschädigung verlangen.

(6) Die Haftung des Absenders, insbesondere nach § 414 ABGB, bleibt unberührt. Der Absender haftet vor allem für den Schaden, der der SAPO eGes. oder Dritten aus der Versendung ausgeschlossener Sendungen gemäß Abschnitt 2 Abs. 2 oder aus der Verletzung seiner Pflichten gemäß Abschnitt 3 entsteht. Der Absender stellt insoweit die SAPO eGes. von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 7 Verjährung

Alle Ansprüche im Geltungsbereich dieser AGB verjähren in einem Jahr. Ansprüche nach Abschnitt 6 Abs. 1 und nach § 435 ABGB i.V.m. § 414 Abs. 1 Satz 2 ABGB verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Sendung abgeliefert wurde oder hätte abgeliefert werden müssen.

§ 8 Sonstige Regelungen

(1) Der Absender kann Ansprüche gegen die SAPO eGes., ausgenommen Geldforderungen, weder abtreten noch verpfänden.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Erg'Eren.

Stand: 01.01.510 n.d.€.

Produkte, Leistungen und Preise

Stand: 01/510 n.d.É. / Mat.Nr. 671'069'170 / PZUP

1. Briefe und Postkarten

Standardbrief

- ❖ 1' 2kk | 2' 10kk | 3' 60kk | 4' 100kk | 5' a.A.
- ❖ Mindestmaße: 140 sp x 90 sp (L x B)
- ❖ Höchstmaße: 235 sp x 125 sp x 5 sp (L x B x h)
- ❖ Höchstgewicht: 20 gr

Kompaktbrief

- ❖ 1' 4kk | 2' 15kk | 3' 75kk | 4' 150kk | 5' a.A.
- ❖ Mindestmaße: 100 sp x 70 sp (L x B)
- ❖ Höchstmaße: 235 sp x 125 sp x 10 sp (L x B x h)
- ❖ Höchstgewicht: 50 gr

Großbrief

- ❖ 1' 6kk | 2' 20kk | 3' 100kk | 4' 175kk | 5' a.A.
- ❖ Mindestmaße: 100 sp x 70 sp (L x B)
- ❖ Höchstmaße: 353 sp x 250 sp x 20 sp (L x B x h)
- ❖ Höchstgewicht: 500 gr

Maxibrief

- ❖ 1' 8kk | 2' 30kk | 3' 120kk | 4' 200kk | 5' a.A.
- ❖ Mindestmaße: 100 sp x 70 sp (L x B)
- ❖ Höchstmaße: 353 sp x 250 sp x 50 sp (L x B x h)
- ❖ Höchstgewicht: 1.000 gr

Postkarte

- ❖ 1' 1kk | 2' 12kk | 3' 65kk | 4' 125kk | 5' a.A.
- ❖ Mindestmaße: 140 sp x 90 sp (L x B)
- ❖ Höchstmaße: 235 sp x 125 sp (L x B)
- ❖ flächengewicht: zwischen 150 gr/rs und 500 gr/rs

2. Blindensendung

Als Blindensendung gelten Schriftstücke in Blindenschrift und/oder Papiere für die Aufnahme von Blindenschrift, wenn sie von einer anerkannten Blindenanstalt an Blinde versandt werden. Eine Blindensendung kann von jedem versandt werden. Ihre Umhüllung bzw. Verpackung darf grundsätzlich nicht verschlossen sein und muss oberhalb der Anschrift (oben rechts) die Bezeichnung „Blindensendung“ tragen. Eine Blindensendung ist grundsätzlich entgeltfrei, aber Zusatzleistungen (z. B. Einschreiben) werden berechnet. Blindensendung Standard und Blindensendung Schwer werden nur innerhalb des albyonischen Reiches angeboten.

Blindensendung Standard

- ❖ 1^o 0kk
- ❖ Mindestmaße: 100 sp x 70 sp (L x B)
- ❖ Höchstmaße: 353 sp x 250 sp x 50 sp (L x B x h)
- ❖ Höchstgewicht: 1.000 gr

Blindensendung Schwer

- ❖ 1^o 0kk
- ❖ Sendungen, größer als 353 sp x 250 sp x 50 sp und/oder schwerer als 1.000 gr.
- ❖ Mindestmaße: 150 sp x 110 sp x 10 sp (L x B x h)
- ❖ Höchstmaße: 600 sp x 300 sp x 150 sp (L x B x h)
- ❖ Höchstgewicht: 7.000 gr

3. Büchersendung und Warensendung

Büchersendung

- ❖ Groß (bis 500 gr) 1^o 3kk | 2^o 12kk | 3^o 50kk | 4^o 80kk | 5^o a.A.
- ❖ Maxi (bis 1.000 gr) 1^o 5kk | 2^o 17kk | 3^o 75kk | 4^o 100kk | 5^o a.A.
- ❖ Mindestmaße: 100 sp x 70 sp (L x B)
- ❖ Höchstmaße: 353 sp x 300 sp x 150 sp (L x B x h)

Als Büchersendung können Sie gedruckte Bücher, Broschüren, Notenblätter und Landkarten versenden, soweit dies nicht geschäftlichen Zwecken dient. Die Bücher und Broschüren müssen Blätter aus Papier sowie einen Einband oder Umschlag haben und an der Seite fest zusammengehalten sein. Adressierte schriftliche Mitteilungen (Briefe) sind nicht zugelassen, Sie können jedoch kurze, den Inhalt kennzeichnende Angaben sowie die Rechnung, einen entsprechenden Zahlungsverkehrsvordruck, einen Rückantwortumschlag und eine Leih- und/oder Buchlaufkarte sowie andere Druckstücke wie Kataloge oder sonstige Werbung beilegen. Werbung in oder auf dem Hauptversandgegenstand ist nur auf dem Umschlag und auf je vier aufeinanderfolgenden Seiten am Anfang und Ende des Werkes zugelassen. Grundsätzlich sind offener Versand sowie die Bezeichnung „Büchersendung“ oberhalb der Anschrift erforderlich.

Warensendung

- ❖ Kompakt (bis 50 gr) 1/ 3kk | 2/ 10kk | 3/ 65kk | 4/ 95kk | 5/ a.A.
- ❖ Maxi (bis 500 gr) 1/ 6kk | 2/ 15kk | 3/ 80kk | 4/ 130kk | 5/ a.A.
- ❖ Mindestmaße: 100 sp x 70 sp (L x B)
- ❖ Höchstmaße: 353 sp x 300 sp x 150 sp (L x B x h)

Als Warensendung können Sie Proben, Muster oder Gegenstände versenden, die ihrer Natur nach als Ware anzusehen sind. Allen Warensendungen können Sie kurze, den Inhalt kennzeichnende Angaben sowie die Rechnung und einen entsprechenden Zahlungsverkehrsvordruck beilegen. Adressierte schriftliche Mitteilungen (Briefe) sind nicht zugelassen. Kalender, Papier- und Verkaufswaren dürfen Sie als Hauptgegenstand versenden. Andere Druckstücke wie Kataloge oder sonstige Werbung sind nur als Beilage zugelassen. Nicht als Verkaufsware gelten z. B. Eintrittskarten, Gutachten, Gutscheine u. Ä., da diese Gegenstände selbst nicht Kaufgegenstand sind. Grundsätzlich sind offener Versand sowie die Bezeichnung „Warensendung“ oberhalb der Anschrift erforderlich.

4. Zusatzleistungen

Alle Zusatzleistungen werden zusätzlich zum Beförderungsentgelt der jeweiligen Sendung in der jeweiligen Entgeltgruppe berechnet.

Einschreiben

- ❖ 1/ 5kk | 2/ 10kk | 3/ 10kk | 4/ 10kk | 5/ a.A.

Der Empfänger oder ein anderer Empfangsberechtigter quittiert den Erhalt eines Briefes, einer Postkarte, Blindensendung Standard oder Blindensendung Schwer. Wie in allen Briefsendungen sind Geld oder andere Zahlungsmittel, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Unikate, Antiquitäten oder andere Kostbarkeiten oder Wertpapiere, für die im Schadensfall keine Sperrungen sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können (Valoren der Klasse II), vom Versand ausgeschlossen. Zugelassen sind aber Briefmarken und Warengutscheine, jeweils bis zu einem tatsächlichen Wert von 5,00 Silberkronen, sowie einzelne Fahrkarten und einzelne Eintrittskarten. Haftung für Verlust & Beschädigung max. 5,00 Silberkronen.

Einschreiben Eigenhändig

- ❖ 1/ +4kk | 2/ +8kk | 3/ +8kk | 4/ +8kk | 5/ a.A.

Die Sendung wird nur an den Empfänger persönlich oder an einen besonders Bevollmächtigten übergeben. Nur in Verbindung mit Einschreiben.

Einschreiben Rückschein

- ❖ 1/ +6kk | 2/ +12kk | 3/ +12kk | 4/ +12kk | 5/ a.A.

Der Absender erhält ein vorbereitetes Dokument (Rückschein) mit der Bestätigung durch Unterschrift eines Empfangsberechtigten, dass die Sendung abgeliefert wurde. Nur in Verbindung mit Einschreiben.

Einschreiben Einwurf

- ❖ 1. +3KK | 2. +6KK | 3. +10KK | 4. +10KK | 5. a.A.

Die SAOD eGes. dokumentiert, dass Brief, Postkarte oder Blindensendung in Briefkasten oder Postfach des Empfängers eingeworfen wurden.
Haftung für Verlust und Beschädigung max. 4,00 Silberkronen.

Doppel des Auslieferungsbelegs

- ❖ 1. +10KK | 2. +10KK | 3. +10KK | 4. +10KK | 5. a.A.

Nur in Verbindung mit Einschreiben auf Anfrage beim Kundenservice.

Wertbrief

- ❖ Je angefangene 200 Kupferkronen Haftungsbetrag:
1. +3KK | 2. +10KK | 3. +60KK | 4. +100KK | 5. a.A.

Wertbriefe bietet Ihnen für den Versand die Möglichkeit, für besonders wertvolle Gegenstände (außer Bargeld) je nach Wert eine höhere Haftung zu vereinbaren. Die maximale Haftung beträgt 100 Goldkronen für Valoren der Klasse I bzw. 10 Goldkronen für Valoren der Klasse II. Bei der Auslieferung von Wertbriefen quittiert der Empfänger bzw. Empfangsberechtigte den Erhalt schriftlich.
Der Wertbrief enthält das Einschreiben.

Eil

- ❖ 1. +8KK | 2. +20KK | 3. a.A. | 4. a.A. | 5. a.A.

Mit der Zusatzleistung Eil wird Ihre Sendung bevorzugt behandelt und auf schnellstem Weg zugestellt.

In der Regel ist Ihre Sendung zwei Werktage nach Einlieferung beim Empfänger.

5. Telegramm, Postzustellungsauftrag

Telegramm

- ❖ Minitелеgramm (bis 10 Wörter), ohne Schmuckblatt: 30KK
- ❖ Minitелеgramm (bis 10 Wörter), mit Schmuckblatt: 40KK
- ❖ Maxitelegramm (bis 30 Wörter), ohne Schmuckblatt: 35KK
- ❖ Maxitelegramm (bis 30 Wörter), mit Schmuckblatt: 45KK
- ❖ Aufpreis für je weitere 10 Wörter: +11KK
- ❖ Aufpreis für Zustellung am T.d.h und feiertagen: +21KK
- ❖ Aufpreis für das Vorlesen: +15KK
- ❖ Aufpreis für das Vorsingen: +30KK

Telegramme werden nur für Versand innerhalb des albyonischen Reiches angenommen.
Telegramm Annahmezeiten für Zustellung am nächsten Werktag: Ender bis Wigur von 08 bis 22 Uhr und Ronsa von 08 bis 16 Uhr. Telegramme werden am folgenden Werktag an den Empfänger persönlich zugestellt. Sind Telegramme an Personen in Firmen oder Institutionen (Arbeitsplatzanschriften) bzw. in Gemeinschaftsunter-

künftigen (z. B. Hospital) gerichtet, erfolgt die Auslieferung an den Postempfänger beauftragten. Ist der Folgetag ein Tag des Herrn oder ein landesweiter Feiertag, ist eine Zustellung gegen einen Aufpreis möglich.

Postzustellungsauftrag

❖ 1. 7KK | 2. 15KK | 3. a.A | 4. a.A | 5. a.A.

Der Postzustellungsauftrag ist nur für Behörden, Gerichte und Gerichtsvollzieher sowie Schiedsmänner/-frauen vorgesehen. Das Entgelt umfasst die Beförderung des Auftrags zum Zustellstützpunkt, die Zustellung, die Ausfertigung und Rücksendung der Zustellungsurkunde sowie ggf. die Niederlegung.

6. Sonstige Services

Nachsendeservice

Sie ziehen privat oder geschäftlich um? Oder Sie verreisen und möchten nicht auf Ihre Briefsendungen verzichten? Dann können Sie uns einen Nachsendeauftrag erteilen. Nachsendeservice wird nur innerhalb des albyonischen Reiches angeboten.

Nachsendeservice, je Monat (max. 12 Monate)

- ❖ für Privatkunden: 55KK
- ❖ für Geschäftskunden: 110KK

Ausgenommen von der Nachsendung im Inland sind Infopost ohne Umhüllung und Eilsendungen. Pressesendungen (z. B. Kundenzeitschriften) und Postvertriebsstücke, nachfolgend „Pressepost“, sind generell von der Nachsendung ausgeschlossen. In das Inland wird Pressepost ausnahmsweise nachgesandt, wenn sie als Streifenbandzeitung versandt wird. Schriftstücke aus Postzustellungsaufträgen werden nur aufgrund besonderer Weisung (Vorausverfügung) des Absenders, nur im Inland und nur bei umzugsbedingter Abwesenheit des Empfängers bzw. bei Betreuung oder Insolvenz nachgesandt. Die Mindestlaufzeit beim Nachsendeservice wegen vorübergehender Abwesenheit beträgt 1 Monat.

Lagerservice

Sie sind für einige Zeit nicht zu Hause oder Ihr Geschäft macht Betriebsferien? Sie wollen aber sicher sein, dass Ihre Briefsendungen sicher aufbewahrt werden? Dann können Sie uns einen Lagerauftrag erteilen. Lagerservice wird nur innerhalb des albyonischen Reiches angeboten.

Lagerservice, je Monat (max. 12 Monate)

- ❖ für Privatkunden: 45KK
- ❖ für Geschäftskunden: 90KK

Ausgenommen vom Lagerservice sind Pakete, Päckchen, Infopost, Blindensendung Schwer, Eilsendungen, Briefsendungen mit der Zusatzleistung Nachnahme oder Einschreiben (außer Einschreiben Einwurf) und Postzustellungsaufträge. Bei Postfach-Inhabern erfolgt die Zustellung der gelagerten Post stets ans Postfach.

Postfach

- ❖ Einrichtungsentgelt: 30KK
- ❖ Monatliche Miete: 10KK

Ein Postfach ist ideal für alle, die ihre Briefsendungen zu einem selbstgewählten Zeitpunkt abholen wollen. Mit der Einrichtung des Postfachs erhält der Postfachkunde eine eigene Postfach-Anschrift, bestehend aus Empfängername, Postfachnummer, Postfach-Postleitzahl und Ortsname. Wir legen alle Briefsendungen (Standard, Kompakt, Groß, Maxi), Pressesendungen, Postvertriebsstücke, Streifbandzeitungen, Zahlungsanweisungen sowie ggf. Postwurfsendungen in das Postfach ein. Bei Briefsendungen mit Zusatzleistungen (z. B. Einschreiben) wird der Auslieferungsschein (Benachrichtigungsschein) in das Postfach eingelegt. An der Ausgabe händigen wir diese Sendungen der Person aus, die den Postfach-Schlüssel und den Auslieferungsschein mit Empfangsbestätigung vorweisen kann. Wir behalten uns vor, einen Nachweis der Empfangsberechtigung zu verlangen. Nicht in das Postfach eingelegt werden Briefsendungen mit der Zusatzleistung *Eigenhändig*, Postzustellungs-aufträge, Telegramme, Eil-Sendungen, Pakete, Päckchen und Infopost (einschl. Kataloge). Diese Sendungen werden unter der Hausanschrift zugestellt.

Unverpackt eingelieferte Schlüssel

- ❖ 1/ 8KK | 2/ 20KK | 3/ a.A | 4/ a.A | 5/ a.A.

Gefundene Schlüssel, die einen Anhänger mit einer zustellfähigen Anschrift haben, können unverpackt bei der SA/D eBes. eingeliefert werden. Sie werden dann an die angegebene Anschrift zugestellt. Das Entgelt ist vom Empfänger zu entrichten.

7. Infopost

Als Infopost können Sie kleine und große Mengen inhaltsgleicher Sendungen (auch Kataloge) preiswert versenden. Voraussetzung: a) mindestens 4.000 Stück, nach Postleitzahlen in auf- oder absteigender Reihenfolge geordnet, oder b) mindestens 250 Stück für dieselbe Leitregion (Übereinstimmung der ersten beiden Stellen der Postleitzahl), nach Postleitzahl in auf- oder absteigender Reihenfolge geordnet, oder c) mindestens 50 Stück für den Leitbereich der Einlieferungsstelle, nach Postleitzahl in auf- oder absteigender Reihenfolge geordnet; Einlieferung nur in Ihrer Postfiliale oder Geschäftspostannahme (GPA). Dort werden bis zu 5.000 Sendungen entgegen-genommen. Größere Mengen sind bei den Großannahmestellen einzuliefern. Infopost wird nur innerhalb des albyonischen Reiches angeboten.

Infopost Standard (auch Kataloge)

- ❖ Je Stück bis 20 gr: 1KK
- ❖ Mindestmaße: 140 sp x 90 sp (L x B)
- ❖ Höchstmaße: 235 sp x 125 sp x 5 sp (L x B x h)
- ❖ Höchstgewicht: 20 gr

Infopost Kompakt (auch Kataloge)

- ❖ Je Stück bis 20 gr: 2KK
- ❖ Je Stück über 20 gr bis 50 gr: $(\text{ganze gr} - 20) \times 0,21\text{KK} + 1\text{KK}$
- ❖ Mindestmaße: 100 sp x 70 sp (L x B)
- ❖ Höchstmaße: 235 sp x 125 sp x 10 sp (L x B x h)
- ❖ Höchstgewicht: 50 gr

Infopost Groß (auch Kataloge)

- ❖ Je Stück bis 20 gr: 3KK
- ❖ Je Stück über 20 gr bis 100 gr: $(\text{ganze gr} - 20) \times 0,21\text{KK} + 2\text{KK}$
- ❖ Je Stück über 100 gr bis 1.000 gr: $(\text{ganze gr} - 100) \times 0,21\text{KK} + 3\text{KK}$
- ❖ Mindestmaße: 100 sp x 70 sp (L x B)
- ❖ Höchstmaße: 353 sp x 250 sp x 20 sp (L x B x h)
- ❖ Höchstgewicht: 500 gr

Infopost Maxi (auch Kataloge)

- ❖ Je Stück bis 20 gr: 4KK
- ❖ Je Stück über 20 gr bis 100 gr: $(\text{ganze gr} - 20) \times 0,21\text{KK} + 3\text{KK}$
- ❖ Je Stück über 100 gr bis 1.000 gr: $(\text{ganze g} - 100) \times 0,21\text{KK} + 6\text{KK}$
- ❖ Mindestmaße: 100 sp x 70 sp (L x B)
- ❖ Höchstmaße: 353 sp x 250 sp x 50 sp (L x B x h)
- ❖ Höchstgewicht: 1.000 gr

8. Päckchen und Pakete

Päckchen

Kleinere, leichte Güter (bis 2 st) können Sie preiswert als Päckchen versenden.

- ❖ 1st 10KK | 2st 20KK | 3st 60KK | 4st a.A | 5st a.A.

Quaderform

- ❖ Mindestmaße: 15 ng x 11 ng x 1 ng
- ❖ Höchstmaße: 60 ng x 30 ng x 15 ng

Rollenform

- ❖ Mindestmaße: Länge 15 ng, Durchmesser 5 ng
- ❖ Höchstmaße: Länge 90 ng, Durchmesser 15 ng
- ❖ für den Versand von Rollen ist zusätzlich eine Rollenmarke erforderlich.

Paket

Pakete sind verpackte und adressierte Güter bis 31,5 st. Im Versand ist eine Transportversicherung gegen Verlust oder Beschädigung bis 1000KK inklusive.

- ❖ bis 5 st: 1st 13KK | 2st 65KK | 3st 150KK | 4st 325KK | 5st a.A.
- ❖ über 5 st: 1st 15KK | 2st 75KK | 3st 175KK | 4st 375KK | 5st a.A.
- ❖ über 10 st bis 20 st: 1st 20KK | 2st 100KK | 3st 225KK | 4st 500KK | 5st a.A.
- ❖ über 20 st bis 31,5 st: 1st 25KK | 2st 150KK | 3st 300KK | 4st 1000KK | 5st a.A.

Quaderform

- ❖ Mindestmaße: 15 ng x 11 ng x 1 ng
- ❖ Höchstmaße: 120 ng x 60 ng x 60 ng
- ❖ Höchstgewicht: 31,5 st

Rollenform

- ❖ Mindestmaße: Länge 15 ng, Durchmesser 5 ng
- ❖ Höchstmaße: Länge 120 ng, Durchmesser 15 ng
- ❖ Höchstgewicht: 5 st
- ❖ für den Versand von Rollen ist zusätzlich eine Rollenmarke erforderlich.

Sendungen, welche die obigen Höchstmaße überschreiten, weder quader- noch rollenförmig sind oder keine stabile Verpackung haben, gelten als Sperrgut.

9. Entgeltzonen und Zielländer

€G3 1:

- ❖ Albyon und ITR i.R. h3GT. harnac

€G3 2:

- ❖ Akron Nordgebiet
- ❖ Aranien
- ❖ Aredroque
- ❖ Brabant
- ❖ Burgund
- ❖ Gutingy
- ❖ Iskalien Nordgebiet
- ❖ Mark
- ❖ Okostria
- ❖ Kayon
- ❖ Steinsberg*
- ❖ Taëria
- ❖ Tirrannonn
- ❖ Zarorien*

*Sondertarife

€G3 3:

- ❖ Akron
- ❖ Alsdarien
- ❖ Anrea
- ❖ Beilstein
- ❖ Berg
- ❖ Caldrea
- ❖ Dana'kera
- ❖ Dros Rock
- ❖ Etraklin
- ❖ falen
- ❖ flandern
- ❖ Luhenburg
- ❖ Phoenixwater
- ❖ Soederland
- ❖ Terrion
- ❖ Trigardon

€G3 4: Übrigen Länder der Mittellande mit Ausnahme überseeischer Gebiete/Inseln.

€G3 5: Überseeische Gebiete/Inseln der Mittellande, bekannte andere Kontinente.

Stand: 01.01.510 n.d.€.

Regelungen für die postalische Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen

Stand: 01/510 n.S.€. / Mat.Nr. 671'069'227 / Pogs

1. Grundsatz

Sendungen, die explosionsgefährliche, leicht entzündliche, giftige, ätzende, umweltgefährdende oder radioaktive Stoffe enthalten, sind grundsätzlich von der postalischen Beförderung ausgeschlossen. Die postalische Beförderung von Stoffen, die gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegen, ist in Eilsendungen ausgeschlossen.

2. Ausnahmen

Einzelne Stoffe bzw. Gegenstände der im Abschnitt 1 genannten Art sind vom Ausschluss ausgenommen. Dabei müssen bestimmte Mengenbegrenzungen sowie ggf. besondere Verpackungsbedingungen vom Versender beachtet werden, wenn dies in den folgenden Abschnitten angegeben ist.

3. Explosionsgefährliche Stoffe

(1) Als explosionsgefährlich gelten Stoffe und Gegenstände, die unter

- ❖ Klasse 1 "Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff"
- ❖ Klasse 2 "Gase"

des mittelländischen Übereinkommens über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) fallen sowie entsprechende Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung auch nach den Bestimmungen des ADR nicht zulässig ist.

(2) In postalischen Sendungen sind zugelassen:

- ❖ Feuerwerkskörper der Klasse 1, Ziffer 47 (1.4 S), die unter die UN-Nummer 0337 ADR fallen und gleichzeitig der Klasse I (Kleinstfeuerwerk) gemäß der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) zuzuordnen sind, sich in der Originalverpackung des Herstellers befinden, bis zu höchstens 5 st je Versandstück;
- ❖ Gegenstände der Klasse 2, Ziffer 5 A, 5 O und 5 F (z.B. Druckgaspackungen, Kartuschen), mit einem Fassungsraum bis höchstens 1000 br je Behältnis und höchstens 10000 br je Versandstück.

Die Gegenstände müssen den Randnummern 2202, 2207 & 2208 des ADR entsprechen.

4 Leichtentzündliche Stoffe

(1) Als leicht entzündbar gelten Stoffe, die unter

- ❖ Klasse 3.0 "Entzündbare flüssige Stoffe"
- ❖ Klasse 4.1 "Entzündbare feste Stoffe"
- ❖ Klasse 4.2 "Selbstentzündliche Stoffe"
- ❖ Klasse 4.3 "Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln"
- ❖ Klasse 5.1 "Entzündend, Oxidierend wirkende Stoffe"
- ❖ Klasse 5.2 "Organische Peroxide"

des ADR fallen sowie entsprechende Stoffe, deren Beförderung auch nach den Bestimmungen des ADR nicht zulässig ist.

(2) In postalischen Sendungen sind zugelassen:

- ❖ Stoffe der Klasse 3, An. 2301, Gruppe A, Ziffer 1, 2, 4 und 5 (nicht giftige Stoffe und nicht ätzende Stoffe), Buchstabe a) (hochentzündliche Stoffe) bis zu höchstens 100 br je Gefäß und bis zu höchstens 250 br je Versandstück;
- ❖ Stoffe der Klasse 3, An. 2301, Gruppe A, Ziffer 2 bis 5, Buchstabe b) (Stoffe mit Flammpunkt unter 23° C ausgenommen hochentzündliche Stoffe) bis zu höchstens 250 br je Gefäß und bis höchstens 2000 br je Versandstück;
- ❖ Stoffe der Klasse 3, An. 2301, Gruppe E, Ziffer 31c) (nicht giftige und nicht ätzende Stoffe mit einem Flammpunkt von 23° C bis 61° C) sowie Stoffe der Klasse 3, Ziffer 5c) (Stoffe mit Flammpunkt unter 23° C, hochviskos) bis zu höchstens 3000 br je Gefäß und bis zu höchstens 6000 br je Versandstück;
- ❖ Stoffe der Klasse 4.1, An. 2401, Ziffer 1 bis 4, 6 und 11 bis 14 bis höchstens 1 st je Versandstück, soweit sie nicht lediglich als Verpackungshilfsmittel dienen;
- ❖ Stoffe der Klasse 4.1, An. 2401, Ziffer 2, UN-Nr. 1944, (Sicherheitszündhölzer) bis 6 st je Gefäß und 20 st je Versandstück;
- ❖ Stoffe der Klasse 5.1, An. 2501, Ziffer 15b) und 26b) (Chlorungsmittel) mit einem Gehalt von nicht mehr als 39 % aktivem Chlor sowie organische Chlorungsmittel in Tablettenform mit einem Aktivchlorgehalt von mehr als 39 %, sofern sie sich nicht mit anderen Stoffen in einem Versandstück befinden, in den Herstellerpackungen enthalten sind und sich in einem Behälter nicht mehr als 0,5 st, in einem Versandstück nicht mehr als 10 st Chlorungsmittel in Tablettenform befinden;
- ❖ Stoffe der Klasse 5.2, An. 2551 (bestimmte organische Peroxide), Ziffer 5, 7 oder 9 bis höchstens 125 fz je Gefäß und Ziffer 6, 8 oder 10 bis höchstens 500 gr je Gefäß sowie bis zu höchstens 1000 gr je Versandstück, ein Zusammenpacken mit anderen Stoffen ist nicht zulässig (außer Peroxid & der andere Stoff sind pastös eingestellt);

Bei flüssigen Stoffen muss eine genügende Menge inerter Füllstoffe vorhanden sein, um die gesamte Flüssigkeitsmenge aufsaugen zu können.

5. Giftige Stoffe

(1) Als giftig gelten Stoffe, die unter Klasse 6.1 "Giftige Stoffe" des ADR fallen sowie entsprechende Stoffe, deren Beförderung auch nach den Bestimmungen des ADR nicht zulässig ist und für die aufgrund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen eine Kennzeichnungspflicht besteht.

(2) In postalischen Sendungen sind zugelassen:

Unter c) fallende Stoffe der Klasse 6.1, An. 2601, Ziffer 11, 12, 14 bis 28, 32 bis 36, 41, 42, 44, 51 bis 55, 57 bis 68, 71 bis 73 und 90 (schwach giftige Stoffe) sowie Stoffe der Klasse 3, An. 2301, Ziffer 32c), je Versandstück:

- ❖ in flüssiger Form bis zu höchstens 1000 br je Gefäß und bis zu höchstens 3000 br,
- ❖ in fester Form bis zu höchstens 1000 gr je Behältnis und bis zu höchstens 3000 gr.

6. Ätzende Stoffe

(1) Als ätzend gelten Stoffe, die unter Klasse 8 "Ätzende Stoffe" des ADR fallen sowie entsprechende Stoffe, deren Beförderung auch nach den Bestimmungen des ADR nicht zulässig ist.

(2) In postalischen Sendungen sind zugelassen:

Unter c) fallende Stoffe der Klasse 8, An. 2801, Ziffer 1,5, 7 bis 9, 11, 12, 16, 17, 31, 32, 34, 35, 38 bis 43, 45 bis 47, 52, 53, 55, 56, 61 bis 63, 65, 66, 75 und 76 sowie Stoffe der Klasse 3, An. 2301, Ziffer 33c), je Versandstück:

- ❖ in flüssiger Form bis zu höchstens 500 br je Gefäß und bis zu höchstens 2000 br,
 - ❖ in fester Form bis zu höchstens 500 gr je Behältnis und bis zu höchstens 2000 gr,
- sonstige Stoffe die in der Liste der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen nach § 4a der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) nur als "reizend" eingestuft oder gar nicht mehr aufgeführt sind, sofern sie nicht aufgrund eines hohen Dampfdrucks reizende Dämpfe in erheblichen Mengen freisetzen, je Versandstück:
- ❖ in flüssiger Form bis höchstens 5000 br,
 - ❖ in fester Form bis höchstens 5000 gr.

Dies gilt entsprechend auch für Zubereitungen (Anhang II, Ziffer 1 GefStoffV).

7. Ansteckungsgefährliche Stoffe

(1) Als ansteckungsgefährlich gelten Stoffe, die unter Klasse 6.2 des ADR fallen sowie entsprechende Stoffe, deren Beförderung auch nach den Bestimmungen des ADR nicht zulässig ist.

(2) In postalischen Sendungen sind zugelassen:

- ❖ Diagnostische Proben und biologische Produkte, wenn bekannt ist, dass sie keine ansteckungsgefährlichen Stoffe der Klasse 6.2 enthalten. Es sind hierfür nur Verpackungen zulässig, die der AN EN 829 entsprechen.
- ❖ Nichtflüssiges Untersuchungsgut (z. B. Abstriche oder Ausstriche auf Objektträgern), Körperteile und Tierkadaver, wenn bekannt ist, dass sie keine ansteckungsgefährlichen Stoffe der Klasse 6.2 enthalten.

Körperteile und Tierkadaver sind zunächst in ein mit einem Desinfektionsmittel durchtränktes und dann gründlich ausgewrungenes Tuch einzuhüllen. Sie sind alsdann mit einem undurchlässigen Stoff zu umwickeln und fest zu verschnüren; saftreiche Gegenstände sind außerdem in Tücher einzuschlagen oder in Säcke zu verpacken. Die Gegenstände sind anschließend in dicke, undurchlässige, sicher verschlossene Behälter

(Fässer, Kübel, Kisten) zu bringen und in Feuchtigkeit aufsaugende Stoffe fest und so einzubetten, dass sie sich nicht verschieben können und ein Durchsickern von Flüssigkeit verhindert wird.

Hinweis: Bezüglich postalischem Versand von ansteckungsgefährlichen Stoffen siehe auch entsprechend: „Regelungen für die Beförderung von ansteckungsgefährlichen Stoffen Brief National“ (Mat.Nr. 671/069/237)

8. Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

(1) Als „verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände“ gelten solche, die unter Klasse 9 des ADR fallen sowie entsprechende Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung auch nach den Bestimmungen des ADR nicht zulässig ist.

(2) In postalischen Sendungen sind zugelassen:

- ❖ Stoffe der Klasse 9, An. 2901, Ziffer 1c), 4c), 11c), 12c), bis höchstens 1000 br bzw. 1000 gr je Gefäß und höchstens 3000 br bzw. 3000 gr je Versandstück;
- ❖ Gegenstände der Klasse 9, An. 2901, Ziffer 8c), unter Beachtung der Bestimmungen der Ausnahme Nr. 46 der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung;
- ❖ Stoffe der Klasse 9, An. 2901, Ziffer 5, UN-Nr. 3090, bis zu 50 gr je Versandstück unter Beachtung der An. 2901a, Ziffer 5, Buchstabe a) bis f).

9. Besondere Hinweise

(1) Abweichend von den vorstehenden Regelungen sind Ausnahmen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen von Einzelvereinbarungen möglich.

(2) Beim Versand mit Luftpost sind die jeweils gültigen Gefahrgutvorschriften der ICAO (Mittelländische Luftfahrt-Organisation) zu berücksichtigen. Die danach nicht uneingeschränkt zugelassenen Stoffe und Gegenstände sind vom Versand mit Luftpost ausgeschlossen. Diese „nicht eingeschränkt“ zugelassenen Stoffe werden in den Gefahrgutvorschriften, Kapitel 4, Tabelle 4.2 der ICAO angegeben.

(3) Bei Zweifeln über die Zulässigkeit eines Stoffes zur postalischen Beförderung können schriftliche Anfragen unter Beifügung des Sicherheitsdatenblatts gemäß Artikel 3 der Richtlinie 91/155 EWG gerichtet werden an:

SAD eGes.	Erg'Eren
Verpackungsprüfstelle	Herzogtum Erg'Eren
Fürstenallee 12/14	Fürstentum Albyon

(4) Sind in einer Sendung Stoffe oder Gegenstände enthalten, die zu verschiedenen der in den Abschnitten 3 - 9 aufgeführten Gruppen gehören, so darf, sofern das Zusammenpacken nach ADR überhaupt zulässig ist, der Gesamteinhalt einer Sendung den höchsten in diesen Gruppen genannten Gesamteinhalt nicht überschreiten. Beim Zusammenpacken von Flüssigkeiten und festen Stoffen ist dabei 1 br grundsätzlich 1 gr gleichzusetzen. Die in den vorstehenden Bedingungen genannten Gefäße/Behältnisse sind gleichbedeutend mit Innenverpackungen gemäß ADR.

(5) Stoffe und Gegenstände, die nach gesetzlichen Bestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften nur einer bestimmten, hierfür berechtigten Person ausgeliefert werden dürfen, sind unter "Eigenhändig" zu versenden. Für die Einhaltung dieser Bestimmung ist allein der Absender verantwortlich.

(6) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Gefahrgutverordnung StraÙe (GVS) / des ADR durch den Absender einzuhalten.

10. Verpackungsaufgaben und Kennzeichnung

für alle vorgenannten Stoffe bzw. Gegenstände (außer Feuerwerkskörper) sind zusammengesetzte Verpackungen zu verwenden, die der Randnummer 3538 des ADR entsprechen. Außerdem sind die „Allgemeinen Verpackungsvorschriften“ der Randnummer 3500 Absätze (1), (2) und (5) bis (7) zu beachten. Bauartgeprüfte Verpackungen gemäß ADR werden grundsätzlich als ausreichend schutzwirksam gegen die beim postalischen Versand unvermeidlichen Transportbeanspruchungen angesehen. Für Feuerwerkskörper sind bauartgeprüfte Verpackungen der Verpackungsgruppe II, gekennzeichnet mit dem Buchstaben „V“, zu verwenden. Innenverpackungen mit flüssigen Stoffen sollen so in die Außenverpackungen gestellt werden, dass beim Verschließen der Außenverpackungen der Verschluss bei der Lagerung, beim Umschlag und beim Transport nach oben in Richtung der Aufschriftseite zeigt. Weiterhin sollten in diesen Fällen sogenannte Packstückorientierungszeichen (zwei Pfeile auf zwei gegenüberliegenden Seiten) entsprechend dem ADR, An. 3900 (2) und 3902, Zettel Nr. 11 angebracht werden. Eine Prüfung, ob die Verpackung den Bestimmungen (außer Bauartprüfung) genügt, kann auf Anfrage von der Verpackungsprüfstelle der SAWD eGes. durchgeführt werden. Anschrift siehe unter 9.3. Versandstücke Feuerwerkskörper (UN-Nr. 0337) sind mit der Kennzeichnungsnummer und einer durch Kursivschrift hervorgehobenen Benennung des Gegenstandes nach Randnummer 2101 Tabelle 1, Spalte 2, des ADR sowie mit einem Gefahrzettel gemäß An. 3902, Muster 1.4 und dem Buchstaben der Verträglichkeitsgruppe (S) des ADR zu versehen. Verpackungen der Gegenstände nach vorstehendem Abschnitt 7 müssen wie folgt beschriftet werden: „Gefährliche Güter, Zeile Nr. 6 der Nummer 2 (Tabelle) der Ausnahme Nr. 9 ...st“. Bei allen anderen vorgenannten Stoffen bzw. Gegenständen sind (außer den in Abschnitt 8 genannten) alle Versandstücke gemäß der GVS / dem ADR wie folgt deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen:

- a) mit Kennzeichnungsnummer des Füllgutes, die Buchstaben „UN“ vorangestellt;
- b) bei verschiedenen Gütern mit unterschiedlichen Kennzeichnungsnummern in ein und demselben Versandstück mit den Kennzeichnungsnummern der Füllgüter, denen die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden, oder mit den Buchstaben „LQ“ (limited quantities, begrenzte Menge).

Diese Kennzeichnung ist in einem auf die Spitze gestelltem und von einer Linie eingefasstem Quadrat mit den Außenabmessungen von mindestens 100 x 100 mm anzubringen. Wenn es die Größe eines Versandstücks erfordert, darf diese Kennzeichnung geringere Abmessungen haben, sofern sie deutlich sichtbar bleibt.

Stand: 01.01.2010 n.d.E.

Regelungen für die Beförderung von ansteckungsgefährlichen Stoffen Brief

Stand: 01/510 n.S.€. / Mat.Nr. 671/069/237 / Beas

Geltungsbereich

Diese Vorschriften regeln die Beförderung ansteckungsgefährlicher (infektiöser) sowie bestimmter nicht ansteckungsgefährlicher (nicht infektiöser) Stoffe, Gegenstände und Produkte im nationalen Briefdienst der SAPD eGes., insbesondere den postalischen Versand von medizinischem, veterinärmedizinischem oder biologischem Untersuchungsmaterial

1. Begriffsbestimmungen

Die Beförderung ansteckungsgefährlicher Stoffe unterliegt beim Versand mit der SAPD eGes. den jeweils gültigen Bestimmungen des „Mittelländischen Übereinkommens über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (ADR) und den jeweils gültigen Gefahrgutvorschriften der ICAO (Mittelländische Luftfahrtorganisation).

Als ansteckungsgefährliche (infektiöse) Stoffe gelten

- ❖ solche von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger enthalten
- ❖ solche die Krankheitserreger selbst sowie,
- ❖ solche damit kontaminierte Gegenstände enthalten.

Krankheitserreger sind Mikroorganismen (insbesondere Bakterien, Viren, Rickettsien, Parasiten und Pilze) und andere Erreger, wie Prionen, von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie bei Menschen oder Tieren ansteckende Krankheiten verursachen. Unter diese Regelungen fallen insbesondere folgende Materialien:

- ❖ Kulturen von Mikroorganismen
- ❖ Gentechnisch veränderte Organismen
- ❖ Patientenproben (direkt von Menschen oder Tieren entnommenes Untersuchungsmaterial wie Ausscheidungsstoffe, Sekrete, Blut und Blutbestandteile, Gewebe und Abstriche von Gewebsflüssigkeit u. ä. sowie Körperteile, das insbesondere zu Untersuchungs-, Diagnose-, Forschungs-, Behandlungs- oder Vorsorgezwecken befördert wird und bei dem davon auszugehen ist, dass es Krankheitserreger enthält)

- ❖ freigestelltes medizinisches, veterinärmedizinisches oder biologisches Untersuchungsgut (von den Gefahrgutvorschriften ganz oder unter bestimmten Bedingungen freigestelltes Untersuchungsmaterial), das zur Sicherung des postalischen Bearbeitungsprozesses jedoch bestimmten Anforderungen an die Verpackung und Kennzeichnung unterliegt
- ❖ Medizinische oder klinische Abfälle
- ❖ Biologische Produkte
- ❖ Sonstige ansteckungsgefährliche Stoffe

Zur Klassifizierung werden ansteckungsgefährliche Stoffe auch für den Postversand gefahrgutrechtlich nach der Art und Schwere einer durch die betreffenden Erreger verursachten Erkrankung wie folgt eingeteilt:

Kategorie A: Ansteckungsgefährliche Stoffe, die bei Austritt aus der Schutzverpackung und physischem Kontakt bei (sonst gesunden) Menschen oder Tieren eine dauerhafte Behinderung oder eine lebensbedrohende oder tödliche Krankheit hervorrufen können und Infektionserreger von höchster Pathogenität (z. B. Lassa-, Ebola- oder Pocken-Viren) der UN-Nr. 2814 (humanpathogen) bzw. der UN-Nr. 2900 (ausschließlich tierpathogen) zuzuordnen.

Kategorie B: Ansteckungsgefährliche Stoffe, die den Kriterien für eine Aufnahme in die Kategorie A nicht entsprechen und Infektionserreger von geringerer Pathogenität (z. B. Salmonella-Bakterien, Rotaviren) grundsätzlich der UN-Nr. 3373 zuzuordnen (außer medizinische und klinische Abfälle, die der UN-Nr. 3291 zuzuordnen sind). Die offizielle Benennung für die Beförderung der UN-Nr. 3373 lautet „Biologischer Stoff, Kat. B“.

Hinweis: Obwohl es keine direkte Beziehung zwischen den oben genannten Kategorien des Gefahrgutrechts und der nach Kriterien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vorzunehmenden Klassifizierung infektiöser Stoffe gibt, sind beim nationalen Versand wegen der Besonderheiten der Luftpostbeförderung darüber hinaus die vier Risiko-
gruppen zu beachten, in die ansteckungsgefährliche Stoffe eingeteilt werden, entsprechend dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko.

2. Zugelassene Stoffe und Gegenstände

Zum nationalen Versand als Brief werden von der SAPO eGes. nur solche Stoffe, Gegenstände und Produkte zugelassen, die in nachfolgender Tabelle aufgeführt sind:

	Klassifikation	Inhalt
1	Ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B, UN-Nr. 3373, bis Risikogruppe 2 (mäßige individuelle Gefahr und geringe Gefahr für die Allgemeinheit)	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Patientenproben ❖ Biologische Produkte ❖ Mikrobiologische Kulturen ❖ Gentechnisch veränderte Mikroorganismen ❖ Sonstige Stoffe <p>Es dürfen max. 30 l anderer gefährlicher Stoffe der Gefahrgutklassen 3, 8 oder 9 innerhalb der Primärverpackung enth. sein.</p>
2	freigestelltes medizinisches, veterinärmedizinisches oder biologisches Untersuchungsgut	<p>Patientenproben, bei denen aufgrund der ärztlichen oder tierärztlichen Einschätzung nur eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger enthalten, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Proben von Blut oder Urin zur Kontrolle des Cholesterin,

		<p>Blutzucker- oder Hormon-Spiegels sowie rostataspezifischer Antikörper (ISA)</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ erforderliche Proben zur Kontrolle von Organfunktionen (wie Herz-, Leber- oder Nierenfunktion) oder zur therapeutischen Arzneimittelkontrolle ❖ Proben für forensische oder Beschäftigungszwecke (z. B. zur Feststellung von Drogen oder Alkohol) ❖ Proben zur Feststellung von Antikörpern ohne Hinweis auf Vorliegen einer Infektionskrankheit (jeweils Mensch/Tier) ❖ Stoffe, die keine ansteckungsgefährlichen Stoffe enthalten, oder Stoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen ❖ Kulturen, die Mikroorganismen enthalten, die gegenüber Menschen oder Tieren nicht pathogen sind (apathogene Mikroorganismen) ❖ Untersuchungsmaterial, in dem ursprünglich vorhandene Krankheitserreger so neutralisiert oder deaktiviert wurden, dass sie kein Gesundheitsrisiko mehr darstellen ❖ Stoffe, bei denen sich die Konzentration von Krankheitserregern auf einem in der Natur vorkommenden Niveau befindet (z. B. Proben von Nahrungsmitteln, Wasser, etc.) und bei denen nicht davon auszugehen ist, dass sie ein bedeutsames Infektionsrisiko darstellen ❖ Blut oder Blutbestandteile, die für Zwecke der Transfusion oder der Zubereitung entspr. Blutprodukte gesammelt wurden ❖ alle Gewebe/Organe, die zur Transplantation bestimmt sind ❖ Vorsorgeuntersuchungen für im Stuhl enthaltenes Blut ❖ Desinfizierte Objektträger für die Mikroskopie und sterilisiertes Untersuchungsgut für die Pathologie
3	<p>Biologische Produkte, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der nationalen Gesundheitsbehörden hergestellt und verpackt sind (nicht den Gefahrgutvorschriften unterliegend)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Vorgabe durch nationale Gesundheitsbehörden

3. Nicht zugelassene Stoffe und Gegenstände

- ❖ Ansteckungsgefährliche Stoffe jeglicher Art der Kategorie A
- ❖ Ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B, Risikogruppe 3 (hohe individuelle Gefahr und geringe Gefahr für die Allgemeinheit), u. a. Kulturen pathogener Mikroorganismen der Risikogruppe 3
- ❖ Gentechnisch veränderte Organismen der UN-Nr. 3245 (Gefahrgutklasse 9)
- ❖ Unspezifizierter medizinischer und klinischer Abfall der UN-Nr. 3291 gem. Mittelländischem Abfallartenkatalog (EAK-Nummern 18 01 03 und 18 02 02)
- ❖ Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gem. Mittelländischem Abfallartenkatalog (EAK-Nummern 18 01 04 und 18 02 03)
- ❖ Ansteckungsgefährliche Stoffe i. V. m. gefährlichen Stoffen und Gegenständen, die Kriterien anderer Gefahrgutklassen entsprechen und nach den jeweils gültigen IMO-Gefahrgutvorschriften nicht uneingeschränkt zugelassen sind (z. B. Beförderung in tiefgekühlt verflüssigtem Stickstoff oder mit Trockeneis)

(Kohlendioxid), Gewebeschnitte zur pathologischen Untersuchung in Lösungen, die nicht den Gefahrgutklassen 3, 8 oder 9 zuzuordnen sind).

- ❖ Lebende Wirbeltiere oder wirbellose Tiere als Träger ansteck.gef. Stoffe
- ❖ Tierkörper

4. Vorgaben für die Verpackung und den Versand

Damit die Sendung während des Versandes keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, für Mensch, Tier, Umwelt darstellt oder den postalischen Bearbeitungsprozess stört, muss gewährleistet werden, dass die Verpackung eine ausreichende Schutzwirkung gegen die bei der postalischen Beförderung unvermeidlich auftretenden Transportbelastungen aufweist, insbesondere nicht aufreißt oder aufplatzt.

Bei Nichtbeachten der nachfolgenden Verpackungs- und Versandvorgaben trägt der Absender grundsätzlich die haftungsrechtlichen Folgen für eventuell eintretende Schäden beim Versand. Die Einlieferung erfolgt als Briefsendung (Groß- oder Maxibrief) gem. den Vorgaben in der nachfolgenden Tabelle.

	Inhalt	Verpackung			Briefart
		Verpackungsvorschrift	Zus. Anforderungen	Beschreibung	
1	Ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B, UN-Nr. 3373, bis Risikogruppe 2	PI 650 IATA/DBA	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Bauartgeprüft ❖ Mindesthöhe 30 sp ❖ Außenverpackung kistenförmig 	s. Kap. 4.1	Nur Maxibrief
2	freigestelltes medizinisches, veterinärmedizinisches oder biologisches Untersuchungsgut	analog PI 650 ABA	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Außenverpackung kistenförmig oder Versandhülle 	s. Kap. 4.2	Groß- oder Maxibrief
2a	Vorsorgeuntersuchungen für im Stuhl enthaltenes Blut	***		s. Kap. 4.3	
3	Biologische Produkte	***			

Hinweis: Verpackungen und Kennzeichnungen werden von der SAPW eGes. nicht geliefert, produziert oder anderweitig dem Endkunden zur Verfügung gestellt.

4.1 Transportverpackung für Stoffe und Gegenstände der UN-Nr. 3373 (Nr. 1)

Als Transportverpackung ist nur eine kistenförmige zusammengesetzte Verpackung zu verwenden, die den Anforderungen der Verpackungsvorschrift PI 650 (M110) entspricht. Die Außenverpackung muss wenigstens auf einer Fläche eine Mindestabmessung von 100x100 sp und eine Höhe von mindestens 30 sp aufweisen. Jedes Versandstück muss auf der Außenverpackung, möglichst auf der Aufschriftseite, neben den üblichen Angaben mit folgenden Beschriftungen und Kennzeichnungen versehen sein (einschließlich zusätzlicher Kennzeichnung für die Bauartprüfung *):

Biologischer Stoff, Kategorie B - UN 3373

4.2 Transportverpackung für freigestelltes medizinisches und biologisches Untersuchungsgut ohne Krankheitserreger (Nr. 2)

Als Transportverpackung ist eine zusammengesetzte Verpackung zu verwenden, die in ihrem Aufbau den Anforderungen nach 2.2.62.1.5.6 ADR entspricht und aus folgenden drei Bestandteilen besteht:

- ❖ (einem) wasserdichten Primärgefäß(en)
- ❖ einer wasserdichten Sekundärverpackung
- ❖ einer Außenverpackung, die bezüglich Fassungsraums, Masse und beabsichtigte Verwendung ausreichend fest ist und wenigstens auf einer Fläche die Mindestabmessung von 100x100 sp aufweist.

Als Außenverpackung ist zugelassen:

- ❖ eine kistenförmige Verpackung aus Pappe oder
- ❖ eine Versandhülle aus reißfestem Papier, die den Inhalt vor äußeren Einflüssen schützen soll und den üblichen Transportbelastungen standhalten muss.

Jedes Versandstück muss auf der Aufschriftseite mit folgenden Bezeichnungen gekennzeichnet sein, wobei die Schriftgröße mindestens 6 sp beträgt:

*„Freigestellte medizinische Probe“ bzw.
„Freigestellte veterinärmedizinische Probe“*

4.3 Transportverpackung für Vorsorgeuntersuchungen (Nr. 2a) und Biologische Produkte (Nr. 3)

Als Außenverpackung ist zugelassen

- ❖ eine kistenförmige Verpackung aus Pappe oder
- ❖ eine Versandhülle aus reißfestem Papier, die den Inhalt vor äußeren Einflüssen schützen soll und den üblichen Transportbelastungen standhalten muss.

Die Innenverpackung muss den Vorgaben der nat. Gesundheitsbehörden entsprechen.

SAPD eGes.

Schnelle albyonische postalische Dienste

Fürstenallee 12/14
Erg'Eren
Herzogtum Erg'Eren
Fürstentum Albyon

Versandbedingungen Paket

Stand: 01/510 n.S.€. / Mat.Nr. 671/069/259 / VebP

1. Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die nationale und internationale Beförderung von Paketen und Päckchen, im folgenden als „Sendungen“ bezeichnet. Sie ergänzen die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SAPD eGes. (Mat.Nr. 671/069/100).

(2) Diese Bedingungen gelten nicht für die Beförderung von Eil-Sendungen. Sie sind ferner nicht auf die internationale Beförderung von Briefen anwendbar.

2. Aufschrift

2.1. Grundsätzliches

(1) Zur ordnungsgemäßen Kennzeichnung einer Sendung, nachfolgend „Aufschrift“, gehören regelmäßig die Angabe des Empfängers (Abschnitt 2.3), die Angabe des Absenders (Abschnitt 2.4), die Bezeichnung der Sendungsart und der gewünschten Zusatzleistungen (Abschnitt 2.5) und die Vorausverfügung(en) des Absenders.

(2) Die Aufschrift muss so genau und deutlich sein, dass die Sendung ohne besondere Nachforschungen befördert und an den Empfänger abgeliefert werden kann. Sie darf keine Zusätze enthalten, die zu Missverständnissen führen oder die Bearbeitung der Sendung sonst erschweren oder unmöglich machen. Die Deutlichkeit der Aufschrift darf weder durch die Absenderangabe noch durch sonstige Angaben (z.B. Wörter, Bilder, Farbdrucke oder Codierzeichen des Absenders, die nicht zur Aufschrift gehören) beeinträchtigt werden. Es muss Platz für das Aufbringen des Identifizierers und des Leitcodes freigehalten werden.

(3) Die Aufschrift muss auf der größten Fläche der Sendung (Aufschriftseite), parallel zu den Längsseiten, angebracht sein. Bei Kannen, Eimern, Fässchen und ähnlichen tonnenförmigen Paketen kann die Aufschrift z.B. auf dem Deckel angebracht sein. Die Aufschrift darf nicht durch Verpackungsbänder, Umschnürungen o.ä. überdeckt werden. In jede Sendung soll ein Doppel der Aufschrift eingelegt werden.

(4) Für Empfänger- und Absenderangabe bei SAPD eGes. Paketen oder Päckchen muss der Absender den durch die SAPD eGes. zur Verfügung gestellten Aufschriftzettel

nutzen (gilt für Privatkunden). Für Sendungen, die mit der Paketmarke oder Paketmarke International versendet werden, ist die Paketmarke als Aufschriftzettel zu nutzen. Bei der SAG eGes. Infopost werden selbsterstellte Aufschriftzettel genutzt. SAPD eGes. Geschäftskunden mit Vertrag können selbsterstellte Aufschriftzettel nutzen, auf Wunsch werden kostenlose Aufschriftzettel zur Verfügung gestellt.

(5) Paketaufschriftfahnen dürfen nur bei Sendungen verwendet werden, bei denen die Aufschrift nicht hinreichend sicher auf einem Aufschriftzettel oder der Umhüllung angebracht werden kann.

(6) Die auf den Sendungen angebrachten Aufschriftzettel müssen mit der ganzen Fläche so fest aufgeklebt sein, dass sie während der Beförderung nicht abfallen können und nicht leicht abgelöst werden können. Klebezettel und Aufdrucke des Absenders, die mit Postwertzeichen oder Klebezetteln und Aufdrucken der SAPD eGes. verwechselt werden können, dürfen auf der Aufschriftseite nicht angebracht sein.

(7) Das Verwenden von Adressetiketten für die Empfängeradresse bei der Verwendung der SAPD eGes. Paketmarken ist nicht zulässig. Stattdessen können Kunden die Ausfüllhilfen für diese Produkte nutzen und die Adressen direkt auf die Marken drucken.

2.2. Beschaffenheit der Aufschrift

(1) Die Aufschrift muss gut sichtbar in schwarzer oder blauer Farbe so angebracht werden, dass sie nicht ausgelöscht werden kann. Es dürfen nur mittelländische Schriftzeichen in gebräuchlicher Schreibweise verwendet werden. Alle Zeilen der Aufschrift sollen in einer Fluchtlinie (linksbündig) beginnen.

(2) Die Änderung der Aufschrift ist nicht zulässig. Sendungen mit geänderter Aufschrift werden nicht befördert.

2.3. Empfängerangabe

(1) Die Anschrift muss die Zustellanschrift des Empfängers kennzeichnen und von oben nach unten geordnet die folgenden Adresselemente enthalten:

- ❖ Den Namen des Empfängers,
- ❖ Straße und Hausnummer, nach Möglichkeit auch die Nummer des Stockwerks und ggf. die Wohnungsnummer
- ❖ Postleitzahl und Bestimmungsort

Es sind keine Leerzeilen zwischen den Adresselementen einzufügen.

(2) Für den Versand in das Ausland sollte das Adressformat des Empfangslandes verwendet werden. Falls das nicht bekannt ist, sind die oben beschriebenen Adresselemente zu vermerken sowie zusätzlich:

- ❖ Bestimmungsort mit Postleitzahl in Blockschrift und mitelländischen Buchstaben
- ❖ Bestimmungsland in Blockschrift und mitelländischen Buchstaben in der untersten Zeile der Zustellanschrift in der Sprache des Bestimmungslandes.

Es sind keine Länderkürzel anzugeben.

(3) Postfach-Adressen können nicht als Zustellanschrift verwendet werden.

2.4. Absenderangabe

(1) Alle Sendungen müssen eine korrekte und vollständige Absenderangabe tragen. Die Absenderangabe muss einen Ort im albyonischen Reich bezeichnen, um im Falle der Unzustellbarkeit oder sonstiger Unregelmäßigkeiten eine Rückbeförderung und Nachfragen an den Absender zu ermöglichen. Die Absenderangabe soll in der Anordnung und in den Bestandteilen der Anschrift (Abschnitt 2.3) entsprechen. Die Absenderangabe darf nicht unterhalb der Empfängeranschrift stehen.

(2) Bei inländischen Sendungen kann auf die äußerliche Angabe des Absenders verzichtet werden, wenn

- ❖ eine Sendung den Vermerk „Wettbewerbsarbeit, Absenderangaben in der Sendung“ trägt und die Absenderangabe tatsächlich dem Inhalt der Sendung zu entnehmen ist,
- ❖ bei einer mit Freistempelabdruck freigemachten Sendung der Freistempelabdruck den Namen des Absenders, die Zustellangabe und die Bezeichnung des inländischen Wohn- bzw. Geschäftsorts enthält.

2.5. Kennzeichnung der Sendungsart und der Services

(1) Die nachfolgend genannten Vermerke sind bei nationalen Paketen mit selbst erstellten Aufschriftzetteln oberhalb der Anschrift anzubringen und sollen durch eine Zeile Abstand oder, wo das nicht möglich ist, durch Unterstreichung hervortreten.

(2) SAPO eGes. Infopost muss den Vermerk „SAPO eGes. Infopost“ tragen.

(3) Die zu verwendenden Vermerke für Services sind bei den Ausführungen zu den einzelnen Services (Abschnitt 4) genannt.

3. Verpackungsbedingungen

3.1. Grundsätzliches

(1) Alle Sendungen müssen nach Inhalt, Art der Versendung und Umfang sicher verpackt sein. Gegenstände, die sich ohne Verpackung sicher befördern lassen (z.B. unempfindliche Werkstoffteile), können unverpackt versandt werden. Für diese Pakete ist ggf. der Service Sperrgut zu nutzen. Pakete mit einem Gewicht über 20 st müssen mit einem umlaufenden roten Band gekennzeichnet sein.

(2) SAPO eGes. Infopost ist grundsätzlich mit offener Umhüllung einzuliefern, damit der Sendungsinhalt geprüft werden kann. Werden diese Sendungen verschlossen eingeliefert, erklärt sich der Absender mit deren stichprobenweiser Öffnung zur Inhaltsprüfung einverstanden. Sind die Sendungen nach dem Öffnen nicht mehr zum Versand geeignet, werden sie dem Einlieferer zurückgegeben, damit er sie neu verpacken kann.

(3) Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SAPW eGes. darf die äußere Verpackung keinen Rückschluss auf den Wert des Gutes zulassen. Verwenden Sie daher nur neutrale Kartonagen und Verschlussmittel. Eine Kennzeichnung der Verpackung mit dem verpackten Gut, z.B. durch eine Produktabbildung oder ein auffälliges Etikett oder eine Kennzeichnung der Verpackung mit dem Firmennamen ist nicht zugelassen. Diese Einschränkungen gelten insbesondere für Sendungen mit Transportversicherung.

3.2. Sichere Verpackung

(1) Die Verpackung der Sendungen muss dem Inhalt entsprechen und so beschaffen sein, dass die Versandgegenstände vor Verlust und Beschädigung geschützt sind und keine anderen Sendungen beschädigt werden. Die Verpackung muss den Inhalt der Sendung gegen Belastungen, denen sie normalerweise während der postalischen Beförderung durch Druck, Stoß, Vibration und Temperatureinflüssen ausgesetzt ist, sicher schützen und hinreichend fest, druckstabil und ausreichend biegesteif sein. Wenn erforderlich, ist eine ausreichende Innenverpackung vorzusehen und durch Füllstoffe zu ergänzen. Die Innenverpackung muss die Inhaltsteile fixieren und transportempfindliche Inhalte allseitig polstern. Bei transportsensiblen Inhalten muss die Verpackung auf deren besondere Empfindlichkeit abgestellt sein und Eigenart, Menge sowie alle anderen Besonderheiten im Einzelfall berücksichtigen. Verkaufs- und Lagerverpackungen sind oftmals nur für den palettierten Versand ausgelegt. Für die postalische Beförderung sind zusätzliche Verpackungsmaßnahmen oder Verpackungskonzepte erforderlich.

(2) Je schwerer eine Sendung ist, desto widerstandsfähiger muss der Verschluss ausgeführt werden. Er garantiert den Sendungszusammenhalt und dient gleichzeitig als Originalitätsnachweis.

(3) Verpackungen oder Verschlüsse dürfen keine scharfen Kanten, Ecken oder Spitzen, z.B. hervorstehende Nägel, Klammern, Holzsplitter oder Drahtenden, aufweisen. Umreifungen müssen so angebracht werden, dass sie nicht abstehen und sich nicht lösen können; ggf. müssen sie überdeckt werden. Bei Verpackungen mit aufragenden Verschlüssen, vorstehenden Griffen und Schnallen ist der Service Sperrgut zu nutzen.

(4) Werden mehrere Packstücke zu einem Paket vereinigt, so sind sie an den Berührungskanten zu fixieren und über den Gesamtumfang mit weiteren Verschlussmitteln zu sichern. Es muss sichergestellt sein, dass sich die Einzelpackstücke während des gesamten Transportprozesses nicht gegeneinander verschieben. Eine derartige Gebindebildung ist nur bei Packstücken zulässig, die identische Grundflächen aufweisen und bei denen sich nach der Zusammenfassung wieder eine quaderförmige Sendung ergibt. Bei Abweichungen von der Quaderform, bei instabilen Gebinden, bei Überschreitung der Maßegrenzen für Standardpakete ist der Service Sperrgut zu nutzen.

(5) Für Wein, Sekt und Spirituosen in Glasflaschen und Ton- oder Steinzeugkrügen sind generell Versandverpackungen, die mit dem SAPW eGes. Prüfzeichen „zertifiziert vom SAPW eGes. Packungsservice“ und einer SAPW eGes. Prüfnummer (postalisch anerkannte Flaschenversandverpackungen) gekennzeichnet sind, zu verwenden. Für den Versand einzelner Flaschen bietet SAPW eGes. das Produkt Packset f an.

(6) Die Verschlüsse von Flüssigkeitsverpackungen müssen auch in Seiten- oder Kopflage eine ausreichende Dichtigkeit aufweisen. Schraubverschlüsse und -kappen sind mit dem von den Herstellern empfohlenen Drehmoment anzuziehen.

(7) Unverpackte Metallkanister werden nur zur Beförderung angenommen, wenn sie eine Bauartzulassung gemäß den Gefahrgutvorschriften tragen. Für diese Sendungen ist der Service Sperrgut zu nutzen.

3.3. Verpackungszertifizierung

Sie haben die Möglichkeit, durch die Verpackungsprüfung bewerten zu lassen, ob Großserien-Verpackungen den Verpackungsbedingungen entsprechen. Es wird empfohlen, gleichartige Firmenverpackungen und Ähnliches dort auf ihre Versandeignung prüfen zu lassen. Bitte sprechen Sie ihren Kundenberater an.

4. Vermerke zu einzelnen Services

Der Absender kann zu den Produkten zusätzlich bestimmte Services wählen. Bitte beachten Sie, dass nicht alle Sendungen mit jedem Service kombinierbar sind und auch die Kombinierbarkeit von Services untereinander nicht uneingeschränkt möglich ist. Nähere Auskünfte dazu erhalten Sie in Ihrer Filiale oder von Ihrem Kundenberater.

4.1. Unfreier Versand

Inländische SAPO eGes. Pakete, für die SAPO eGes. die Zahlung des Entgelts beim Empfänger geltend machen soll, müssen mit dem Service Unfrei versandt werden. Dafür ist der entsprechende Serviceaufkleber sowie bei selbsterstellten Aufschriftzetteln zusätzlich der Vermerk „Unfrei“ in der Aufschrift gemäß Abschnitt 2.5 (1) aufzubringen. Verweigert der Empfänger jedoch die Zahlung, wird das Paket an den Absender zurückgesandt und dieser bleibt zur Zahlung der Versandkosten verpflichtet.

4.2. Sperrgut

Als Sperrgut gelten Pakete, die aufgrund der Überschreitung der Standardmaße bzw. ihrer äußeren Beschaffenheit (Verpackungsform, Verpackungsmaterial oder Verpackungsbesonderheiten) eine besondere betriebliche Behandlung (z.B. manuelle Bearbeitung, keine Stapelfähigkeit) erfordern. Für diese Services müssen bei selbsterstellten Aufschriftzetteln die Bezeichnung des Services gemäß 2.5 (1) genannt werden. Darüber hinaus ist der entsprechende Serviceaufkleber aufzubringen.

4.3. Service Nachnahme

(1) Die Aufschrift muss den Vermerk „Nachnahme“, die Angabe des Nachnahmebetrags, des Bankkontos, auf das der Betrag zu überweisen ist, und das postalische Nachnahmezeichen (Nachnahmedreieck) tragen. Sofern es sich um eine Beleglose Nachnahme handelt, sind nur der Betrag und das Nachnahmezeichen aufzubringen.

(2) Der Nachnahmehöchstbetrag darf nicht überschritten werden und muss auf der Sendung in mittelländischen Ziffern so angegeben sein, dass er nachträglich nicht geändert werden kann, z.B. bei handschriftlicher Angabe durch Eingrenzen mit liegenden Strichen. Das postalische Nachnahmezeichen kann aufgedruckt oder aufgeklebt sein. Es soll sich links oberhalb des Nachnahmebetrags befinden.

(3) Jeder Sendung mit dem Service Nachnahme muss ein den Bedingungen der SAPD eGes. entsprechender Zahlungsverkehrsvordruck beigelegt sein, sofern es sich nicht um eine Beleglose Nachnahme handelt. Auf dem Vordruck ist der gleiche Identcode aufzubringen, der auch separat auf dem Aufschriftzettel aufgebracht werden muss. Dieser Vordruck ist vom Absender auszufüllen und an der Sendung ungefaltet so zu befestigen, dass er während der Beförderung weder verlorengehen noch beschmutzt oder beschädigt werden kann, bei der Auslieferung aber ohne Schwierigkeiten abzunehmen ist.

(4) Der eingezogene Nachnahmebetrag wird um das Übermittlungsentgelt gekürzt und auf das vom Absender angegebene Konto überwiesen. Beim Ausfüllen des Zahlungsverkehrsvordrucks ist demnach der Betrag einzusetzen, der sich aus dem vom Empfänger einzuziehenden Nachnahmebetrag abzüglich des Übermittlungsentgelts ergibt. Stimmt der auf der Sendung angegebene Nachnahmebetrag nicht mit dem Betrag auf dem Zahlungsverkehrsvordruck zuzüglich Übermittlungsentgelt überein, so ist der Betrag auf der Sendung für die Einziehung und Überweisung maßgebend.

4.4. Rückschein

Jeder Sendung mit dem Service Rückschein muss ein vollständig ausgefüllter Rückschein beigelegt sein und der entsprechende Serviceaufkleber aufgebracht sein. Bei selbstgestellten Aufschriftzetteln muss darüber hinaus die Bezeichnung des Services gemäß Abschnitt 2.5 (1) genannt werden.

4.5. Vorausverfügungen

Der Absender kann für Päckchen und Pakete in das Ausland im Voraus bestimmen, was passieren soll, wenn die Sendung nicht zugestellt werden kann. Die entsprechende Weisung kann auf dem Aufschriftzettel angekreuzt oder direkt auf der Sendung angebracht werden.

5. Datenschutzhinweis International

Die Angaben des Absenders verwendet die SAPD eGes. nur zur Erfüllung des Transportvertrages sowie zur Zollabwicklung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen des Weltpostvertrages. Für diese Zwecke stellt sie diese Angaben der mit ihr kooperierenden Zustellorganisation im Bestimmungsland bzw. den dortigen Zollbehörden zur Verfügung.